
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 25

Freitag, den 31. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 68	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH
		Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 10. August 2012
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
Seite 69		Aufgebot

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH

Jahresabschluss 2011

Die Gesellschafterversammlung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH hat in der Sitzung am 06.08.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 38.589,50 Euro wird der Gewinnrücklage der Gesellschaft zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Securia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 12.04.2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr in der Verwaltung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH, Jubiläumsplatz 19, 40822 Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 07. August 2012

Volker Freund
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 10. August 2012

Aufgrund der

- §§ 2, 18, 20, 22, 30 und 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der zuletzt gültigen Fassung,
- §§ 10, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zuletzt gültigen Fassung,
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG Tier-NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 612) in der zuletzt gültigen Fassung und der
- §§ 1, 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zuletzt gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Folgendes verordnet:

§ 1

Der am 06.12.2011 in Velbert gebildete Faulbrut-Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 10. August 2012

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 10. August 2012

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 2.188.555 neu: 4.012.188.555
alt 31.350.824 neu: 3.001.579.782

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. August 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 21.347.191 neu 3.000.115.463

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. August 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3021176809, 3021210335,
3041314737, 3041769666,
4041759970,
4043014119 - alt 3044115(R)
3021906999 - alt 1906999(V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 06. August 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.: 3031902301 - alt 1902303(H)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. August 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,